

☒ Beschlußvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuß	Haushalts- und Finanzausschuß	14.11.2001
☐ Fachausschuß		
☒ Kreisausschuß		20.11.2001
☒ Kreistag		05.12.2001

Inhalt:

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung).

zuständiges Amt:

<u>Hauptamt</u>	<u>I.A. Streich</u> Amtsleiter	<u>Dr. Krause</u> 1. Beigeordneter	<u>Dr. Benthin</u> Landrat
-----------------	-----------------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
<u>Rechtsamt</u>	<u>Herr Buth</u>	
<u>Kämmerei</u>	<u>Herr Förster</u>	

Beratungsergebnis:

Beratungsergebnis: Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschluß (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Haushalts- und Finanzausschuß	14.11.2001						
Kreisausschuß	20.11.2001						
Kreistag	05.12.2001						

Begründung:

Mit der vorliegenden 2. Version der Drucksache DS-Nr.: 36/2001 wird die bereits in den Ausschüssen beratene und zu Beginn der Sitzung des Kreistages am 04.04.2001 von der Verwaltung zurückgezogene DS-Nr.: 36/2001 ersetzt.

Obwohl seinerzeit bereits fraktionsübergreifender Konsens zur DS-Nr.: 36/2001 und somit zum Entwurf der Neufassung der Entschädigungssatzung bestand, wurde es seitens der Verwaltung für sinnvoll erachtet, die Drucksache wegen der vom Innenministerium für Mitte des Jahres 2001 in Aussicht gestellten Novellierung der – *Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vertreter kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)* zurückzuziehen und abzuwarten, welche Regelungen der Verordnungsgeber hinsichtlich der Überarbeitung bzw. Anpassung bestehender Entschädigungssatzungen trifft.

Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr.17 vom 21. September 2001 ist nunmehr die *Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV vom 31. Juli 2001* (Kopie s. Anlage) mit Wirkung vom 22. September 2001 in Kraft getreten.

Wie dem § 15 Abs. 1 der KomAEV zu entnehmen ist, sind die Entschädigungssatzungen der Landkreise bis zum Ende des Jahres 2001 an die Neufassung der KomAEV anzupassen, wodurch ein Beschluß des Kreistages zur Neufassung der *Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung)* noch in der Sitzung am 05.12.2001 erforderlich wird.

Mit der 2. Version der DS-Nr.: 36/2001 wurden im Wesentlichen die Regelungen der ersten Version übernommen.

Bei der Festlegung der Höhe der gem. § 1 Entschädigungssatzung zu zahlenden Aufwandsentschädigungen wurden die laut KomAEV vom 31. Juli 2001 vorgegebenen Euro-Höchstsätze ausgeschöpft. Gleiches gilt für das Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner.

Da die entsprechenden Höchstsätze in der neuen KomAEV etwas höher als in der alten KomAEV liegen, umgerechnet in DM, werden die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Entschädigungssatzung um ca. 10 % finanziell entlastet.

Auch hat die Verwaltung der Empfehlung des Ältestenrates vom 27.02.2001 entsprochen und eine Verringerung des Rahmens für die Erstattung von Fahrtkosten von bisher 40 DM auf nunmehr 10 € (19,56 DM) im Entwurf der Entschädigungssatzung vorgesehen. Hierdurch wird der bisher zu tragende Eigenanteil halbiert und eine weitere finanzielle Entlastung der Abgeordneten erreicht.

Bedauerlicherweise wurde jedoch mit der Neufassung der KomAEV die bisher unter § 12 KomAEV enthaltene Regelung zur Zahlung von *Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beauftragte* ersatzlos gestrichen, wodurch auch die rechtliche Grundlage entfällt, um in der Neufassung der Entschädigungssatzung eine entsprechende Regelung vorzusehen.

So ist es z.B. ab dem 01.01.2002 nicht mehr möglich, dem Seniorenbeauftragten des Landkreises eine Aufwandsentschädigung für seine ehrenamtliche Tätigkeit zu zahlen.

Des weiteren wurde durch die Neufassung der KomAEV auch eine Überarbeitung des § 3 Entschädigungssatzung (Ersatz des Verdienstauffalls) erforderlich, da u.a. neue Höchstgrenzen für eine Erstattung festgelegt wurden und zukünftig Verdienstauffall auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet wird, wobei Selbständige und freiberuflich Tätige diesen glaubhaft machen müssen. Die Möglichkeit einer pauschalen Erstattung des Verdienstauffalls besteht zukünftig nicht mehr.

Alle Änderungen, die sich auf Grund der vorliegenden Neufassung der Entschädigungssatzung im Vergleich zur Entschädigungssatzung vom 29.12.1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04.04.2000 ergeben wurden **fett und kursiv** hervorgehoben.

Anlagen

- 1) Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) – *Entwurf der Neufassung*
- 2) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV vom 31. Juli 2001 (Kopie)



Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat gemäß § 5 i.V.m. § 31 Abs.4 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der z. Z. gelt. Fassg. sowie auf der Grundlage der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl II – Nr. 17 v.21. September 2001 in seiner Sitzung am 05.12.2001 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **250 €**.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **1000 €**. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **500 €**, wenn er den Vorsitzenden des Kreistages innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreistages wird um diesen Betrag gekürzt.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **250 €**. Ein Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung von **125 €**, wenn er den Fraktionsvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt.
- (4) Der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **840 €**. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung von **420 €**, wenn er den Vorsitzenden des Kreisausschusses innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses wird um diesen Betrag gekürzt.
- (5) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 um 50 v.H. zu vermindern.
- (6) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (7) Nimmt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt an einer Sitzung des Kreistages nicht teil, so wird die Aufwandsentschädigung um 50% einer monatlichen

Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten gekürzt. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge beträgt die Kürzung 75%, bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge 100% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **13 €**. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld für bis zu drei Sitzungen zwischen den Kreistagen in Höhe von **13 €** je Sitzung.
- (2) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 44 Abs.7 LKrO erhalten für die Teilnahme an Ausschußsitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **21 €**.
- (3) Ausschußvorsitzende oder deren Vertreter erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **13 €**, sofern sie nicht bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Absätze 2 oder 4 erhalten.
- (4) Sitzungsgeld erhalten nur Mitglieder des Ausschusses und sachkundige Einwohner, die dem Ausschuß angehören.
- (5) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur 1 Sitzungsgeld gewährt.

§ 3 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 44 Abs.7 LKrO haben neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung und dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
- (2) ***Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.***
- (3) Der Verdienstauffall wird nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung erstattet.
- (4) ***Eine Erstattung des Verdienstauffalls erfolgt für bis zu 35 Stunden monatlich und höchstens für bis zu 25 € / Stunde.***
- (5) ***Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis bis zur Höhe von 13 € / Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorge-berechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.***

§ 4 Ersatz von Fahrtkosten

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 44 Abs.7 LKrO haben einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen. Abgeordneten wird diese Erstattung neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung gewährt. Voraussetzung für eine Erstattung ist, daß ein im § 4 Absatz 2 dieser Satzung festgelegter Rahmen überschritten wird. Die Fahrtkosten werden für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen erstattet.
- (2) Als Rahmen, von dem ab eine Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten zwischen der Wohnung im Landkreis Uckermark (bei mehreren Wohnungen von der Hauptwohnung) und dem Sitzungsort in Betracht kommt, wird ein Betrag von **10 €** monatlich festgelegt.
- (3) Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Eisenbahn) werden anhand der nachgewiesenen Kosten und unter Beachtung des im Absatz 2 festgelegten Rahmens erstattet.
- (4) Fahrtkosten für die Nutzung eines privaten, eigenen Kraftfahrzeuges werden nach den in § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Bundesreisekostengesetz festgelegten Sätzen der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und unter Beachtung des im Absatz 2 festgelegten Rahmens erstattet.
- (5) Der in den Absätzen 1 - 4 genannte Rahmen für eine Erstattung von Fahrtkosten gilt nicht für sachkundige Einwohner. Es erfolgt hier eine vollständige Erstattung der monatlichen Fahrtkosten.
- (6) Für Fahrtkosten, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Kreistages seinen Stellvertretern oder anderen Kreistagsabgeordneten aus Anlaß der Repräsentation des Kreistages entstehen, gelten die Absätze 2-4 entsprechend.

§ 5

Ersatz von Dienstreisekosten

- (1) Für Dienstreisen, die Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 44 Abs.7 LKrO unternehmen, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechtes gezahlt.
- (2) Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung nach Abs.1 beantragt wird, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Kreistages.

§ 6

Fraktionsgelder / Fraktionsräume

- (1) Die Fraktionen erhalten für die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen eine monatliche Pauschale in Höhe von **150 €** zuzüglich **10 €** für jedes Fraktionsmitglied.
- (2) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen stehen allen Fraktionen je ein Fraktionsraum zur Verfügung, der zweckentsprechend ausgestattet ist. Ein Entgelt wird nicht erhoben. Die gemeinsame Nutzung eines Fraktionsraumes durch mehrere Fraktionen kann vereinbart werden.

§ 7

Ehrenamtliche Beauftragte

(vgl. § 23 (4) LKrO)

- (1) Die in den Absätzen 2-3 aufgeführten Regelungen gelten nur für ehrenamtliche Beauftragte, die nicht Bedienstete des Landkreises sind.
- (2) Ehrenamtlich tätige Beauftragte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages ein Sitzungsgeld in Höhe von **13 €**, sofern sie nicht schon aufgrund anderer Regelungen dieser Satzung Sitzungsgeld erhalten. Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages, in denen sie nicht schon als Abgeordneter oder sachkundiger Einwohner (i.S.d. §44 Abs.7 LKrO) Mitglied sind, erhalten ehrenamtliche Beauftragte Sitzungsgeld, wenn die Teilnahme an der Sitzung nachweislich der Aufgabenerfüllung als ehrenamtlicher Beauftragter dient.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Sofern eine Erstattung von Sitzungsgeld gemäß Absatz 3 erfolgt, haben ehrenamtlich tätige Beauftragte Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, sofern sie nicht schon aufgrund anderer Regelungen dieser Satzung Fahrtkosten erhalten.
- (5) Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2-4 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Ehrenamtlich tätige Beauftragte können den Ersatz von Dienstreisekosten beantragen.
- (7) Für den Ersatz von Dienstreisekosten gelten die Regelungen des § 5 Absätze 1-2 dieser Satzung entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) vom 29.12.1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung vom 04.04.2000 außer Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Dr. B e n t h i n
Landrat

K l a t t
Vorsitzender des Kreistages